

Bundesmodell der Grundsteuer inzwischen beim BVerfG anhängig

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 12.11.2025 II R 3/25 (Beschwerde eingelegt, Az. des BVerfG: 1 BvR 472/26)
Fundstelle:	BFH/NV 2026 S. 392
Gesetz:	GrStG
Streitfrage:	Entspricht die Bundesregelung zur GrSt den verfassungsrechtlichen Anforderungen?

Der BFH hatte mit seinen Urteilen v. 12.11.2025¹ klargestellt, dass er die Regelungen des Ertragswertverfahrens, die nach dem sog. Bundesmodell in elf Ländern für die Bewertung von Wohnungseigentum als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer ab dem 1.1.2025 herangezogen werden, für verfassungskonform hält.

Gegen die Entscheidung im Verfahren II R 3/25 (betreffend Berlin) ist nun beim BVerfG unter dem Az. 1 BvR 472/26 ein Verfahren anhängig. Dort wird abschließend geklärt werden, ob das sog. Bundesmodell den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. In offenen Verfahren kann jetzt unter Verweis auf die Verfassungsbeschwerde das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BFH, Urteile v. 12.11.2025 II R 25/24, BFH/NV 2026 S. 374; II R 31/24, BFH/NV 2026 S. 382; II R 3/25, BFH/NV 2026 S. 392.